

Um auf besondere Ereignisse und Termine hinzuweisen, die auch auf unserer Homepage <https://www.ksv-rd-eck.de> zu finden sind, werden wir weiterhin in unregelmäßigen Abständen einen Newsletter veröffentlichen. Interessierte können sich für diesen Newsletter bei uns anmelden und erhalten diesen dann regelmäßig auf elektronischem Weg per E-Mail zugesandt.

Corona-Virus im Vereinsalltag: die wichtigsten Fragen

„Müssen Sie wegen des Corona-Virus das Training des Sportvereins oder z. B. die Jugendgruppe ausfallen lassen?“

Ja, zwingend. Inzwischen haben Bundesregierung und Länder ein generelles Verbot vereinbart. Es gilt, die weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern. Sie können allerdings Online-Kurse und Seminare anbieten.

„Können wir die Mitgliederversammlung vertagen oder verschieben?“

Sie müssen sogar. Allerdings gibt es – zumindest für Ihre Vorstandssitzungen – eine Alternative. Alles weitere finden Sie in dem Video, das in den untenstehenden Link eingebettet ist.

„Können wir die Mitgliederversammlung auf anderem Wege abhalten (z. B. per Skype)?“

Grundsätzlich ja: Zwar sieht das Gesetz vor, dass Entscheidungen nur in einer Versammlung beschlossen werden können. Möchten Sie auf anderem Wege, eben zum Beispiel per Telefonkonferenz, Entscheidungen treffen, muss dies in der Satzung festgeschrieben sein.

Es gibt aber eine Ausnahme: Sind sich alle Mitglieder des Gremiums darüber einig und geben ihr Einverständnis, dass die Sitzung des Gremiums als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden kann, dann kann auch die Beschlussfindung und -fassung auf diesem Weg erfolgen!

„Ausfall von Kursen – Hat der Trainer Anspruch auf Bezahlung?“

Wenn Sie den Vertrag mit Ihren Übungsleitern so gestaltet haben, dass diese nur bezahlt werden, wenn sie Kurse anbieten, haben die Übungsleiter auch keinen Anspruch auf Bezahlung, wenn die Kurse ausfallen.

Hinweis: Teilweise sehen Verträge mit Übungsleitern eine „pauschale“ monatliche Vergütung vor. Diese soll dann unabhängig von der Frage gezahlt werden, ob Kurse gegeben wurden oder nicht. Dies kann durch die Rentenversicherung als Indiz für ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis gewertet werden! Informieren Sie daher Ihre Trainer zeitnah, damit sie für die Zeit vielleicht sich andere Beschäftigungen suchen können.

„Müssen wir bei einer Absage die Teilnehmergebühren zurückzahlen?“

Veranstaltungen werden von langer Hand geplant. Neben den erforderlichen Genehmigungen werden Versicherungen abgeschlossen und auch Personal wird eingestellt. Wenn Sie nun diese Veranstaltung endgültig absagen und bereits Teilnehmergebühren eingenommen haben, besteht ein Rückzahlungsanspruch.

Wenn Sie die Veranstaltung nur verschieben, behalten die bereits bezahlten Eintrittskarten Gültigkeit. Hier müssen Sie jedoch den Preis erstatten, wenn es Ihrem Gast nicht möglich sein sollte, den anderen Termin wahrzunehmen. Schlussendlich werden Sie erneute Genehmigungen einholen müssen, so dass zumindest teilweise Kosten erneut anfallen. Ob Sie hierfür von staatlicher Seite finanzielle Hilfestellungen erhalten, bleibt abzuwarten.

„Haben unsere Mitglieder ein Sonderkündigungsrecht oder dürfen den Mitgliedsbeitrag mindern, wenn das Vereinsleben stillsteht?“

An sich nein. Der Beitrag dient ja dem Zweck, das Leben des Vereins zu erhalten und seine Ziele erfüllen zu können und ist grundsätzlich kein Entgelt für die Leistungen des Vereins. Mit dem Mitgliedsbeitrag werden überwiegend die laufenden Kosten eines Vereins gedeckt. Zudem ist der Beitrag oft knapp kalkuliert und dient ja für ganzjährig anfallende Kosten wie etwa Verbandsabgaben und der Zweck einer Vereinsmitgliedschaft liegt nun mal in der längerfristigen Verpflichtung. Daher dürfte es nicht gerechtfertigt sein, für einen temporären Zeitraum, in dem die Leistungen entfallen, den Mitgliedsbeitrag zu mindern oder eine außergewöhnliche Kündigung zu vollziehen. Für Zeit- oder Kursmitgliedschaften kann jedoch anderes gelten.

Ungeklärt ist jedoch noch, ob Corona als höhere Gewalt gilt. Hier heißt es abwarten und beobachten, wie die Rechtsprechung entscheidet. Grundsätzlich wird der Fall „Höhere Gewalt – ja /nein“ jedoch immer eine Frage des Einzelfalls sein, bei dem viele Faktoren beleuchtet werden müssen.

Quelle

Ein Auszug aus:

Vereinswelt (2020, 18. März): Coronavirus: Was Sie als Vereinsvorstand wissen müssen. *Zugriff am 19.03.2020 unter:* <https://www.vereinswelt.de/coronavirus-was-sie-als-vereinsvorstand-wissen-muessen>

Ergänzende Empfehlungen des Kreissportverbandes zum Umgang mit Übungsleitern:

Auf die Nachfragen von verschiedenen Vereinen, wie diese in Zeiten des Coronavirus und dem damit einhergehenden Ausfall des sportlichen Betriebes mit den Übungsleitern umgehen sollen, möchte der KSV RD-ECK folgende Empfehlung aussprechen:

Vor dem Hintergrund, dass Übungsleiter die wohl wichtigste Säule des Vereinssports darstellen, raten wir Vereinen dazu, den Übungsleitern – in welchem Anstellungsverhältnis auch immer – nicht vorschnell den Rücken zu kehren. Die Vergütung der Übungsleiter kann zurzeit – bis auf wenige Ausnahmefälle - über die Mitgliedsbeiträge abgedeckt werden.

Den blinden Optimismus, Vereinsübungsleiter zu entlassen und zu einem späteren Zeitpunkt, an dem der Sportbetrieb wieder aufgenommen werden kann, wieder anzustellen, kritisieren wir scharf. Insbesondere in Krisenzeiten wie diesen sollten die Vereine ihre Übungsleiter wertschätzen und versuchen mit allen Mitteln zu halten, um den Sportbetrieb in Zeiten der Erholung wiederherstellen zu können.

Es gibt zudem verschiedene Möglichkeiten qualifizierte Übungsleiter während der sozialen Isolation einzusetzen, z.B. durch die Erstellung von Trainingsprogrammen und Videoanleitungen von Übungen für Zuhause auf der Vereins-Homepage oder die Erarbeitung neuer Trainingskonzepte, die dazu beitragen können, den Trainingsbetrieb (hoffentlich) nach den Sommerferien zu normalisieren.

Terminabsagen aufgrund des Corona-Virus:

Samstag, 21. März 2020: Regionalkonferenz „Digitalisierung“ in Osterrönfeld

Sonntag, 22. März 2020: Vollversammlung der Sportjugend in Gettorf

Samstag, 28. März 2020: Fortbildung „Faszienübungen für einen schmerzfreien Rücken“ in Nübbel

Für die genannten Veranstaltungen werden wir Ersatztermine anbieten, sobald eine entsprechende Planungssicherheit besteht.